

MB III - Nummer III. 2.3 Erhalt von festgelegten Generhaltungsobjekten

1. Zuwendungszweck ist der Erhalt der ausgewählten und gekennzeichneten Generhaltungsbäume im Generhaltungsobjekt, um die Genressourcen als Teil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu sichern.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die ausgewählten Generhaltungsbäume dem Zuwendungszweck entzogen werden. Die Zweckbindungsfrist beläuft sich auf **zwanzig Jahre**, beginnend mit dem Datum des Bewilligungsbescheides.
3. Es sind nur Bäume mit sehr guter Vitalität, wenn möglich einer herrschenden soziologischen Stellung und einer gleichmäßigen Verteilung bei Haupt- und Nebenbaumarten. Bei seltenen Baumarten können Abstriche von diesen Vorgaben gemacht werden.
4. Für den Zeitraum der Zweckbindung von zwanzig Jahren ist eine dauerhafte, deutlich sichtbare Markierung der ausgewählten Generhaltungsbäume zu gewährleisten. Die Markierung ist so vorzunehmen, dass sie bei Maßnahmen im Wald erkannt wird. Jeder ausgewählte Baum erhält eine Nummer, die mindestens von zwei Seiten erkennbar sein muss. Der Baum selbst wird mit einem blauen Ring markiert. In begründeten Fällen kann aus Gründen der Waldästhetik in sensiblen Bereichen von dieser Maßgabe abgewichen werden, z. B. kann nur eine Nummer auf der vom Weg abgewandten Seite angebracht werden. Dieses ist vorab mit der Bewilligungsbehörde und dem zuständigen Revierförster oder Revierförsterin abzustimmen. Gegebenenfalls sind die Markierungen an den Bäumen zu erneuern.
5. Die geförderten Generhaltungsbäume ergeben sich aus dem durch die untere Forstbehörde und dem Antragsteller schriftlich abgeschlossene Vereinbarung. Die unterschriebene Vereinbarung ist Anlage des Zuwendungsbescheides.
6. Die Karte, die den Standort und die Nummer der Generhaltungsbäume skizzenhaft dokumentiert und die Forstorte (Forstadresse) und Katasterflächen hinreichend wiedergibt, ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
7. Die geförderten Generhaltungsbäume müssen im Falle des Absterbens des Baumes innerhalb der Zweckbindung durch einen Ersatzbaum ersetzt werden. Ausnahmen hiervon sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und zur Vermeidung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Leib und Leben möglich. Soweit Generhaltungsbäume deswegen gefällt werden müssen, ist dieses mit der Bewilligungsbehörde vorher abzustimmen.
8. Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie geförderten Flächen der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, ist die Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger verzinst zurückzuzahlen.

9. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen, kann zu einer verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48, 49 VwVfG. Über den Fall der Nr. 1.6 ANBest-P/G hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.
10. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind.